

11.07.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG)

TOP 4 der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch zu erheben.

Begründung:

Mit der Errichtung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft soll der Einstieg von der bisher praktizierten Haushaltsfinanzierung in eine mittelfristig beabsichtigte Nutzerfinanzierung erfolgen. Das Gesetz stellt allerdings keine stringente Umsetzung des Einstiegs in die Nutzerfinanzierung dar. Nur durch die volle Zweckbindung der Einnahmen aus der Lkw-Maut und den Schiffsabgaben kann eine von den Haushaltsentscheidungen unabhängige Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur und damit der auch von der Bundesregierung beabsichtigte „Systemwechsel“ – weg von der Haushaltsfinanzierung und hin zur Nutzerfinanzierung – erreicht werden.

Ausgeliefert am**1. JULI 2002**